

Kundmachung – Gesetzliche Fischerprüfung

Kundmachung gemäß § 18 des Fischereigesetzes 2002 idgF

Mit dem gültigen Fischereigesetz ist für den Neuerwerb einer Salzburger Jahresfischerkarte der Nachweis der fischereifachlichen Eignung (gesetzliche Fischerprüfung) erforderlich.

Allgemeines

Die gesetzliche Fischerprüfung ist vor einer Prüfungskommission des LFV abzulegen. Sie umfasst 60 Prüfungsfragen aus vier Wissensgebieten (Wassertierkunde, Gewässerökologie, sachgemäßer Gebrauch der Angelgeräte, Fischereirecht & einschlägige Rechtsvorschriften). Als Prüfungsziel müssen mindestens 9 Prüfungsfragen pro Wissensgebiet mittels „Multiple Choice“ Test richtig beantwortet werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie hat schriftlich unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Ausarbeitung stehen **maximal 3 Stunden** zur Verfügung. Die Prüfungswerber haben sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

Voraussetzungen

Die Fischerprüfung kann ab Vollendung des 11. Lebensjahres abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die nachweisliche Entrichtung der **Prüfungsgebühr in Höhe von € 25,00**.

Überweisung bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin tätigen, ansonsten Zahlung in BAR bei der Prüfung!

Anforderung der Anmeldeformulare unter Bekanntgabe von Namen, Anschrift und Geburtsdaten beim Landesfischereiverband.

Salzburger Fischerhandbuch

Die Verpflichtung zu einem Vorbereitungskurs besteht nicht, die Prüfungsinhalte und die Prüfungsfragen sind dem „Salzburger Fischerhandbuch“ zu entnehmen, das beim Landesfischereiverband erhältlich ist:

- ☛ Abholung/Barzahlung LFV..... € 20,00
- ☛ Vorkassa (Zusendung Inland) € 24,00
- ☛ Bankverbindung: BIC: SLHYAT2S, IBAN: AT73 5500 0000 0250 0441,
- ☛ Zusendung per Nachnahme (nur Inland) € 29,00
- ☛ aufgrund geänderter Portotarife beträgt die Zusendung ins EU-Ausland inkl. Verpackung € 31,00.

Anmeldung zur Fischerprüfung

Die Anmeldung muss **ausnahmslos beim LFV** erfolgen:

Fax: +43 (0)662-84 26 84-9,

E-Mail: pruefung@fischereiverband.at

Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anmelde- und Zahlungsfristen.

TERMINE

LANDESFISCHEREIVERBAND

Schulungszentrum des LFV,
Reichenhallerstr. 6, 5020 Salzburg

Mi. 21.01.2015, 18.00 Uhr

Anmeldeschluss: Di. 20.01.2015

Di. 17.03.2015, 18.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mo. 16.03.2015

Mi. 15.04.2015, 18.00 Uhr

Anmeldeschluss: Di. 14.04.2015

Di. 12.05.2015, 18.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mo. 11.05.2015

Mi. 08.07.2015, 18.00 Uhr

Anmeldeschluss: Di. 07.07.2015

Di. 15.09.2015, 18.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mo. 14.09.2015

Mi. 18.11.2015, 18.00 Uhr

Anmeldeschluss: Di. 17.11.2015

PONGAU

Sa. 28.03.2015, 09.00 Uhr

Krobatinkaserne in St. Johann i.Pg.,
Anmeldeschluss beim LFV: Do. 19.03.2015

PINZGAU

So. 15.02.2015, 09.00 Uhr

Hauptschule Bruck a.d.Glstr.,
Anmeldeschluss beim LFV: Do. 05.02.2015

Sa. 25.04.2015, 09.00 Uhr

Lohninghof, Seeuferstr. 6, Zell am See
Anmeldeschluss beim LFV: Do. 16.04.2015

LUNGAU

Sa. 25.04.2015, 17.00 Uhr

Pizzeria Toscana, Marktplatz 11, Tamsweg,
Anmeldeschluss beim LFV: Do. 16.04.2015

Gebühren-Verordnung des LFV (VO-Geb-2015)

Allgemein

- ▶ Kopierkosten (bei Kopien zum Fischereibuch), pro Blatt in Farbe € 0,50
- ▶ in Schwarz/Weiß € 0,40
- ▶ Umstellung der Jahresfischerkarte bei Vorlage der alten „blauen“ Jahresfischerkarte € 10,00
- ▶ Portogebühren von Gastfischerkarten, Shop-Artikel, Büchern udgl. je nach aktuellen Porto-Tarifbestimmungen
- ▶ **Aufwand Aushebung von Unterlagen:** neben den reinen Kopierkosten wird der Aufwand für die Aushebung von Unterlagen (z. B. Besatz- und Ausfangdaten über eine lange Zeitreihe, div. Urkunden udgl.) in Form von 1/2 Kanzleistunden verrechnet (je 1/2 h) € 15,90

Fischereibuch

- ▶ Neuerrichtung eines Fischereibuches, Löschung eines Fischereibuches € 22,40
- ▶ Eintragung eines Pachtvertrages, Eintragung zur Änderung im Fischereibuch (z. B. Änderung des Fischereiberechtigten), Ein-

tragung zur Bestellung eines Bewirtschafters, Ergänzungen, Ruhendverfügungen € 10,00

Mahngebühren

Mahngebühren bei nicht termingerechter Einbringung der Fischereiumlagen für Fischereirechte und Pachtverhältnisse in der Höhe von 10 % der Umlage mindestens jedoch € 8,00. Bei der zweiten Mahnung mittels Rückstandsausweis beträgt gemäß § 43 Abs 6 der pauschalisierte Kostenersatz 10 % des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch € 8,00 (Fischereigesetz 2002 idgF, LGBI. 81/2002).

Prüfungsgebühren

- ▶ Prüfungsgebühr zur gesetzlichen („Angel“-)Fischerprüfung (inkl. erster Wiederholung) € 25,00
- ▶ 2. Wiederholungsprüfung € 25,00
- ▶ Prüfungsgebühr für die Fischereischutzdienstprüfung € 80,00
- ▶ Wiederholungsprüfung zum Fischereischutzdienst € 70,00

Verordnungen des LFV, Fischereiumlage 2015

Die Gebühren (Fischereibuch z. B. Neuerrichtung Fischereibucheinlage, Eintragung Pachtvertrag, Mahngebühren, Prüfungsgebühren, Kopien udgl.) bleiben für 2015 unverändert.

Die Fischereiumlagen für das Jahr 2015, sowohl für Angelfischer, für Fischereirechte

und für Gastfischerkarten bleiben ebenso unverändert.

Eine gesonderte Kundmachung ist daher nicht erforderlich. Es gilt nach wie vor die VO-FU-2013. Diese wurde kundgemacht in „Salzburgs Fischerei“, Heft 4/2012, S. 9-10.